

14045/2009

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens*)**

Vom 25. April 2009

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes zum Schutz
vor den Gefahren des Passivrauchens**

Das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 10. Dezember 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 485) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Abweichend von Absatz 1 können in den dort genannten Einrichtungen und Gaststätten abgeschlossene Nebenräume eingerichtet werden, in denen das Rauchen gestattet ist. Voraussetzung hierfür ist,

1. dass diese Räume baulich so wirksam abgetrennt werden, dass eine Gesundheitsgefahr für andere durch passives Rauchen verhindert wird und
2. dass der Zutritt Personen unter 18 Jahren verwehrt ist.

In Gaststätten können auch gesonderte Veranstaltungsräume als Nebenräume im Sinne der Sätze 1 und 2 genutzt werden, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter dies ausdrücklich wünscht. Satz 2 Nr. 2 gilt hier nicht. Unter die Ausnahmeregelung fallen nicht Veranstaltungen, zu denen eine gewerbliche Anbieterin oder ein gewerblicher Anbieter einlädt. Satz 1 gilt nicht in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a und b.“

2. § 2 wird um einen neuen Absatz 4 ergänzt:

„(4) Ausgenommen vom Rauchverbot nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 sind Gaststätten mit einer Gastfläche von weniger als 75 Quadratmetern, die keine zubereiteten Speisen anbieten und nicht über eine entsprechende Erlaubnis nach § 3 GastG verfügen, keinen abgetrennten Nebenraum im Sinne des Absatzes 3 haben und zu denen Personen unter 18 Jahren der Zutritt verwehrt ist.“

Aus den Absätzen 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

3. § 3 wird um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:

„In derselben Weise ist deutlich sichtbar kenntlich zu machen, wenn Personen unter 18 Jahren der Zutritt nach § 2 verwehrt ist. Gaststätten im Sinne von § 2 Abs. 4 müssen im Eingangsbereich deutlich als Rauchergaststätte gekennzeichnet werden, zu denen Personen unter 18 Jahren keinen Zutritt haben.“

4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„3. entgegen § 2 in einem Verbotsbereich den Zutritt Personen unter 18 Jahren nicht verwehrt, oder“

Aus Nummer 3 wird Nummer 4.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 25. April 2009

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Gitta Trauernicht
Ministerin
für Soziales, Gesundheit,
Familie, Jugend und Senioren

*) Ändert Ges. vom 10. Dezember 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2127-8